



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

(In Kraft seit 27. Oktober 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Bestattungs- und Friedhofreglement, die dazu gehörende Gebührenordnung und die Bestattungsordnung gelten auch für die Gemeinde Tecknau.

² Das Recht der Gemeinde Tecknau zur Benützung von Friedhof und Leichenhalle ist in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Gelterkinden. Ihm obliegt der Erlass ausführender Vorschriften einer Bestattungsordnung und einer Gebührenordnung. Für die Ausarbeitung der Geschäfte und Meinungsbildung besteht eine siebenköpfige Friedhofkommission. Darin sind vertreten:

- a) Der Gemeinderat Gelterkinden (Departement Friedhof mit Vorsitz).
- b) Der Gemeinderat Tecknau (Departement Friedhof mit Vizepräsidium).
- c) Die Gemeindekommission Gelterkinden (zwei Vertretungen).
- d) Die Evang.-ref. und Röm.-kath. Landeskirche (je eine Vertretung).
- e) Leitung Werkhof.
- f) Die für das Bestattungswesen zuständige administrative Sachbearbeitung der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mit beratender Stimme.

² Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Art. 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Die meldepflichtigen Personen melden Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern rasch möglichst der Gemeindeverwaltung.

Art. 4 Anordnungen für die Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen und, wo einbezogen, mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Die Organisation der Kremation obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie benachrichtigt weiter alle nötigen involvierten Stellen.

² Liegt keine Anordnung für das Begräbnis der verstorbenen Person vor, entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne die Anordnung für das Begräbnis und ohne bestimmende Hinterbliebene werden die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

⁴ Die Auswahl des Sarges bei Erdbestattungen ist Sache der Hinterbliebenen. Bei einer Kremation steht die Standardauswahl von Urnen der jeweiligen Krematorien zur Verfügung. Die Besorgung einer privaten Urne ist Sache der Hinterbliebenen. Der Kremationsarg wird gemäss Vorgaben des Krematoriums bestimmt.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattungszeiten werden durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 6 Aufbahrung und Leichengeleit

¹ Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen abgeholt und entweder in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt.

² Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Die Zutrittsberechtigung wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung Gelterkinden gewährt.

Art. 7 Bestattung (Beisetzung und Abdankung)

¹ Die Bestattung ist gemäss Bestattungsordnung durchzuführen. Die Gemeindeverwaltung kann Abweichungen ausnahmsweise in Absprache mit allen Involvierten zulassen. Alle Handlungen und Ansprachen auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes und der Bestattungsordnung entsprechen.

² Für eine Benützung der Kirchen gelten deren Regelungen.

Art. 8 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

- a) Erdgräber (Reihengräber) für Erwachsene für Erdbestattungen im Sarg mit stehendem Grabmal (es darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind).
- b) Urnengräber (Reihengräber) für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal.
- c) Kindergräber (Reihengräber) für Kinder unter zwölf Jahren für Erd- und Urnenbestattungen mit stehendem Grabmal.
- d) Urnennischengräber.
- e) Bodenurnengräber mit Grabmalwand.
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen.
- g) Sternenkindergrab für die Urnenbeisetzung totgeborener oder bei Geburt gestorbener Kinder.
- h) Baumgräber für die Beisetzung der Asche.
- i) Urne in bestehende Gräber:

Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte einer vorverstorbenen Person (Voraussetzungen siehe Art. 9) in einem Erd- oder Urnengrab, einem Urnennischengrab oder einem Bodenurnengrab mit Grabmalwand stattfinden, sofern Platz verfügbar ist. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für die zweitverstorbene Person. Die Pietätsfrist wird nur für die erstverstorbene Person eingehalten.

² Die Grabplätze gemäss Abs. 1 lit. a-h werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

³ Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

Art. 9 Bestattungen

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss den lit. b-e sind gebührenpflichtig):

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes oder bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in den Gemeinden Gelterkinden oder Tecknau Niederlassung hatten.

- b) Auswärts wohnhafte Geschwister und Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten und Partner von Kindern in Gelterkinden oder Tecknau ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
- c) Auswärts wohnhaft gewesene Personen mit Heimatort Gelterkinden oder Tecknau.
- d) Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Gelterkinden oder Tecknau Niederlassung hatten.
- e) Bewohnerinnen und -bewohner des Alters- und Pflegeheims Gelterkinden und anderen Heimen in Gelterkinden, welche in Gelterkinden mit Aufenthalt registriert waren und an ihrem Niederlassungsort keine Bezugspersonen haben, ist es auf Wunsch gestattet, sich nach ihrem Ableben auf dem Friedhof Gelterkinden bestatten zu lassen.

² Auf Gesuch können zu Abs. 1 Ausnahmen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassung oder welche bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in einer anderen Gemeinden Niederlassung in Gelterkinden oder Tecknau hatten, folgendes ein:

- a) Die Aufbahrung der verstorbenen Person in der Leichenhalle.
- b) Die Beisetzung der verstorbenen Person.
- c) Die Kremation im von der Gemeindeverwaltung bestimmten Krematorium.
- d) Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.
- e) Ein Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (Erd- und Urnengräber). Auf Wunsch wird an Stelle des Grabkreuzes ein Grabschild angeboten.
- f) Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Gelterkinden und des Friedhofpersonals.
- g) In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst die Gemeindeverwaltung Gelterkinden die Publikationen, wenn dies erwünscht ist. Publikationskosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
- h) Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

¹ Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 lit. i). Die Friedhofkommission beschliesst das Ende der Benützungsdauer.

² Ab diesem Zeitpunkt bis zur Aufhebung des Grabfeldes wird dieses von der Gemeinde gepflegt. Die Grabsteine der Reihengräber bleiben während dieser Zeit auf dem Grabfeld bestehen.

³ Die Aufhebung des Grabfeldes beschliesst die Friedhofkommission.

⁴ Vor Beginn eines neuen Belegungsturnuses werden die Hinterbliebenen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gelterkinden und durch Hinweise auf dem Friedhof aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde.

Art. 12 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden führt das Gräberverzeichnis.

Art. 13 Begehen und Befahren des Friedhofs

- ¹ Kindern unter zehn Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- ² Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das Stellen der Grabsteine usw.) kann das Werkhofpersonal erteilen.
- ³ Hinweisschilder und Informationen auf der Informationstafel beim Eingang des Friedhofs sind zu befolgen.

Art. 14 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

- ¹ Es werden folgende Grabfelder in Reihen angelegt:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
a) Erdgräber	180	80	150
b) Kindergräber	150	80	100
c) Urnengräber	100	70	70

- ² Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Art. 15 Gesuche für Grabmäler

- ¹ Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.
- ² Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Art. 16 Material der Grabmäler

- ¹ Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien bis zu einer Grösse von 20 cm ist zulässig. Auffällige Elemente sind nicht gestattet.
- ² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 17 Gestaltung der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.
- ² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 18 Grösse der Grabmäler

- ¹ Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe, cm	max. Breite, cm	max. Tiefe, cm
a) Erdgräber	80-100	60	25
b) Kindergräber	50-70	40	20
c) Urnengräber	70	50	20

- ² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen

Art. 19 Versetzen der Grabmäler

- ¹ Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.
- ² Die folgenden Masse sind einzuhalten für:
- | | Länge, cm | Breite, cm | Tiefe, cm |
|-----------------|-----------|------------|-----------|
| a) Erdgräber | 80 | 40 | 5 |
| b) Kindergräber | 60 | 40 | 5 |
| c) Urnengräber | 70 | 40 | 5 |
- ³ Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.
- ⁴ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens zwölf Monate und auf Kinder- und Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- ⁵ Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht der der Gemeinde zu erfolgen.
- ⁶ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.
- ⁷ Ausnahmen zu Abs. 1-6 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 20 Platten und Beschriftungen für Urnengräber ohne eigenen Grabstein

- ¹ Die Beschriftung der gemeindeeigenen Urnenplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.
- ² Wird wegen Platzmangels für eine Zweit- oder Drittnamensgravur eine neue Platte verwendet, werden sämtliche Kosten den Hinterbliebenen vom beauftragten Graveur in Rechnung gestellt.
- ³ Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Baumgräbern kann an zentraler Stelle eine Beschriftung angebracht werden.
- ⁴ Bei den Sternenkindergräber ist keine Beschriftung möglich.
- ⁵ Für die Platten und Beschriftungen für Urnengräber wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben.
- ⁶ Ausnahmen zu Abs. 1-5 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 21 Bepflanzung

- ¹ Das Bepflanzen der Reihengräber und der Urnenwand Nordost (Urnennischengräber) ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.
- ³ Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.

⁴ Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab, bei den Baumgräbern, beim Sternenkindergrab und bei den Bodurnengräbern mit Grabmalwand ist nach der Bestattung keine individuelle Bepflanzung oder Grabschmuck möglich.

⁶ Im Rahmen der Beisetzung kann temporär Grabschmuck in einem vorgegebenen Rayon aufgestellt werden.

Art. 22 Unterhalt der Grabstätten

¹ Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten (bei Reihengräbern auch die Zonen hinter den Grabmälern). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.

² Die Gemeinde kann eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 23 Schutz der Anlagen

¹ Die Besucherinnen und Besucher tragen Sorge zu allen Anlagen des Friedhofs. Blumen, Zweige von Pflanzen aller Art sowie Grabschmuck auf fremden Gräbern oder der Friedhofanlage dürfen nicht entfernt werden.

² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, zum Beispiel Blumenvasen und Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 24 Zeremonien

Für die Durchführung von Zeremonien auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung durch die Verwaltung erforderlich.

Art. 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 26 Gebühren

¹ Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

² Die Gebühren müssen sich in folgendem Rahmen bewegen:

- a) Bestattungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen: CHF 150 bis CHF 4'000.
- b) Benützung der Leichenhalle für Verstorbene aus Nachbargemeinden ohne Benützungsvertrag: CHF 50 bis CHF 300 pro Tag.
- c) Urnenplatten und Namensschilder CHF 100 bis 1'000. Die Gravur auf Urnenplatten wird direkt vom Graveur an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Art. 27 Strafbarkeit und Strafmass

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements.

Art. 28 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Polizeireglements Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft¹ und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

² Auf die bestehenden Beisetzungsstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2020.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident a.i.:

sig. Stefan Degen

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

¹ Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 12 vom 27. Oktober 2020, in Kraft seit 27. Oktober 2020.